



Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Oder – Spree, Veterinär - und Lebensmittelüberwachungsamt, erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oder – Spree Der Landrat

Klassische Geflügelpest Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Landkreis Oder-Spree

vom 25.11.2016

Auf der Grundlage von

- §§ 6 und 38 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) i. d. g. F.
- § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierGesG) i. d. g. F.
- Artikel 1 bis 11 der Entscheidung 2006/115/EG der Kommission vom 17.02.2006 mit Maßnahmen zum Schutz gegen hoch pathogene Aviäre Influenza bei Wildvögeln (Abl. EU Nr. L 48 S.28)
- § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest - Verordnung) i. d. g. F.
- § 4 und § 26 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) i. d. g. F.
- Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen i. d. g. F.
- Erlass des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz vom 25.11.2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in bestimmten Landesgebieten

wird zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Geflügelbestände durch Tierseuchen Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

1. Aufstallungsanordnung für Geflügel auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest - Verordnung und des § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes und Pkt. 1 des Erlasses des MJEV vom 25.11.2016 für den gesamten Landkreis Oder-Spree.

2. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art werden auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 7 Abs. 6 Geflügelpest - Verordnung im gesamten Landkreis untersagt. Dieses Verbot schließt Tauben, aufgrund des Risikos der indirekten Übertragung vom hochpathogenen aviären Influenza A Virus des Subtyps H5N8 ein.

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
Mo./Fr. nach Vereinbarung	Internet: www.landkreis-oder-spree.de	BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Mi. geschlossen	E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de	Steuernummer: DE162705039

3. Anzeige und Registrierung von Geflügelhaltungen

Für den gesamten Landkreis gilt gemäß § 26 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) i. d. g. F.:

Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies der zuständigen Behörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree) unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich anzuzeigen.

Auch die Haltung von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder - Spree anzuzeigen.

4. Haltung von Geflügel

Zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung vom hochpathogenen aviären Influenza A Virus des Subtyps H5N8 hat jeder Geflügelhalter die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 einzuhalten.

Begründung:

Das hochpathogene aviäre Influenza A Virus des Subtyps H5N8 wurde bei totaufgefundenen Wildvögeln bisher in 12 Bundesländern nachgewiesen. Inzwischen wurde auch im Land Brandenburg bei einem Wildvogel im Landkreis Potsdam - Mittelmark dieser Erreger nachgewiesen. Der gleiche Virustyp ist bei verendeten Wildvögeln in vier weiteren europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Schweiz, Österreich) aufgetreten. Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation weit verbreitet ist.

Das Friedrich - Löffler - Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit schätzt in seiner Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch ein.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Damit tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 14.11.2016 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden. Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die und www.l-os.de/vps unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Hinweis:

Gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung einer Anordnung, die auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 TierGesG gestützt ist, keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13, 15230 Frankfurt (Oder), kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemein-Verfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr.4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) als Ordnungswidrigkeit verfolgt und nach § 32 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung können im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder- Spree, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow eingesehen werden.

Beeskow, 25. 11. 2016

in Vertretung



Lindemann
2. Beigeordneter